

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch)

30. September 2025

**Vernehmlassung des Bundes (Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen): 21.449 n
Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern /
Stellungnahme der KOKES**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Am 24. Juni 2025 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Seit 2017 sind KESB und Gerichte bei gemeinsamer elterlicher Sorge und Uneinigkeit der Eltern gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob die alternierende Obhut im Einzelfall die dem Kindeswohl am besten entsprechende Lösung ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

Die Vorlage verfolgt das Ziel, eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen. Dazu stellt die Kommission zwei Varianten der Umsetzung zur Diskussion.

Die KOKES *unterstützt* das Anliegen, die alternierende Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge zu fördern und deren Prüfung im Einzelfall sicherzustellen.

Bereits unter geltendem Recht wird die Möglichkeit einer alternierenden Obhut von den KESB und Gerichten im Einzelfall *geprüft und angeordnet*, wenn diese dem Kindeswohl am besten entspricht. Unter Berücksichtigung der differenzierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschieht dies auch dann, wenn ein Elternteil die alternierende Obhut ablehnt.

2. Relevante Aspekte aus Sicht des Kindesschutzes

Bei der Betreuungsregelung ist zwischen Elternrechten und Kinderrechten zu unterscheiden. Ziel ist nicht ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Eltern, sondern die Betreuung des Kindes im Interesse des Kindes zu regeln. Oberste Richtschnur ist dabei das Kindeswohl, das anhand der gegebenen Umstände im *Einzelfall* zu beurteilen ist. Allfällige Wünsche oder Interessen der Eltern haben gegenüber dem Kindeswohl in den Hintergrund zu treten.

Im Zentrum der Regelung der Betreuung stehen allein *Kindeswohl* massgebende Kriterien, die erfüllt sein müssen, sei es im Rahmen einer alleinigen Obhut oder Formen der alternierenden Obhut. Durch die Wahl der Betreuungsform muss sichergestellt sein, dass den Bedürfnissen des Kindes im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Von den Eltern gemeinsam ausgearbeitete Betreuungsregelungen dienen in der Regel dem Kindeswohl am besten. Aufgrund der *Offizialmaxime* ist das Gericht oder die KESB verpflichtet zu prüfen, ob die von den Eltern getroffene Regelung dem Kindeswohl entspricht. Gesetzlich eine obligatorische Prüfung einer Betreuung zu gleichen Teilen durch das Gericht oder die KESB in jedem Fall zu fordern, dient nicht dem Kindeswohl.

Die Form der alternierenden Betreuung erfordert als Basisvoraussetzung die Erziehungsfähigkeit jedes Elternteils und die Bereitschaft zur Übernahme von Erziehungsverantwortung. Eine minimale *Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft* als Konsequenz ist bei alternierender Betreuung zwingend, da ein höheres Mass an Absprachen und gegenseitiger Information notwendig ist, um den Alltag des Kindes zu organisieren. Die Eltern müssen in der Lage sein, auch nach der Trennung ihre Elternrolle gemeinsam auszuüben, sich gegenseitig zu unterstützen und so die notwendige Stabilität für das Kind sicherzustellen. Es ist nicht Aufgabe des Kindes, dies selbst zu übernehmen oder zu vermitteln, wenn die Eltern aufgrund von Elternkonflikten dazu nicht in der Lage sind.

Die Forderung der Betreuung zu gleichen Teilen würde in der Praxis häufig bedeuten, dass die Eltern nach der Trennung gezwungen wären, aus Kindeswohlgründen am gleichen Ort oder mindestens in angemessener Distanz zu leben, damit das Kind ohne Mehraufwand die Schule besuchen kann. Mit zunehmendem Alter wird zudem das soziale Umfeld für die Kinder immer wichtiger, was ebenfalls eine *räumliche Nähe* der Lebensorte erfordert.

Aus Kindeswohlgründen spielt die *Stabilität* der persönlichen Beziehung eine grosse Rolle. Haben beide Elternteil bereits vor der Trennung oder vor der richterlichen/behördlichen Regelung das Kind abwechselnd massgeblich betreut, spricht dies für eine Form der alternierenden Betreuung, nicht aber zwingend für eine Betreuung zu gleichen Teilen.

Im Weiteren ist der *Wunsch des Kindes* sowohl von den Eltern bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Lösung wie auch der gerichtlichen/behördlichen Regelung mit zunehmendem Alter einzubeziehen, was in Art. 301 Abs. 2 ZGB für die Eltern explizit vorgesehen ist.

Die *materielle Situation* der Eltern muss eine alternierende Betreuung zulassen, da diese Form der Betreuung häufig kostenintensiver ist.

3. Analyse des Ist-Zustands, der beiden Varianten und Ausblick

Ist-Zustand: Aus Sicht des Kindeswohls genügt die heutige Regelung in Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB (KESB) und Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB (Gericht), eine adäquate Regelung der Betreuung im Streitfall zu verfügen und dabei alle Varianten der Betreuung (alternierende Obhut zu gleichen Teilen oder zu angepassten Teilen, alleinige Obhut) zu evaluieren. Dies geschieht im Rahmen der allgemeinen Abklärungen zur Betreuungssituation bei strittigen Trennungen. Es besteht m.a.W. kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die gesetzliche Regelung und die differenzierte Rechtsprechung, welche das Kindeswohl und die Einzelfallbetrachtung in den Vordergrund stellen, sind ausreichend und zielführend.

Variante 1: Die Ergänzungen im Gesetzestext entsprechen der geltenden Systematik und Auslegung. Die Variante 1 bringt aus Sicht der Praxis keinen Mehrwert, da dies bereits heute so praktiziert wird.

Variante 2: Die Forderung, dass es grundsätzlich für das Kindeswohl die beste Lösung ist, wenn das Kind zu gleichen Teilen betreut wird, ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht verifiziert. Es kommt jeweils auf den Einzelfall an, ob die Voraussetzungen für eine gelingende alternierende Betreuung zu gleichen Teilen aus Sicht des Kindeswohls gegeben sind oder nicht. Die Forderung schafft - fokussiert auf die Elternrechte - Erwartungen, dass ein Anspruch der Eltern (und nicht des Kindes) auf eine Betreuungsform zu gleichen Teilen besteht. Dass aufgrund einer gesetzlichen Regelung den Eltern wirksam aufgezeigt werden kann, dass auch nach einer Trennung die Verantwortung für die Betreuung bei beiden liegt, wie dies als Begründung für diese Gesetzesänderung angeführt wird, wird bezweifelt. Die Folge bei Variante 2 wäre, dass Gerichte und KESB begleitend zur alternierenden Obhut standardmässig Beistandschaften errichten müssten mit dem Auftrag, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern. Die Erfahrungen aus den zahlreichen Besuchsrechtsbeistandschaften, die viele Ressourcen verschlingen und meist wirkungslos sind, zeigen, dass dieser Weg nicht geeignet ist.

Ausblick: Der Fokus müsste vielmehr auf Bestrebungen liegen, alternative Methoden zur Lösung von Elternkonflikten zu fördern und Betreuungsregelungen im Streitfall mit entsprechenden Verpflichtungen zu verbinden. In diese Richtung tendiert auch der Bundesratsbericht vom 6. Juni 2025 zur Modernisierung des Familienverfahrensrechts ([Link](#)). Vorgelagerte

Schlichtungsinstanzen sind ergiebiger und für das Kind wirksamer (vgl. Zwischenbericht der Universität Freiburg zum Pilotprojekt «Zentrum für Familien in Trennung» vom Mai 2025: [Link](#)). Gesetzlich vorzuschreiben, wie die Obhut aufgeteilt werden soll, funktioniert nicht. Die Eltern müssen stattdessen mit vorgelagerten Streitdeeskalations-, Beratungs-Angeboten und Elternkursen unterstützt, in die Verantwortung genommen und befähigt werden, Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen.

4. Fazit und Antrag

- 4.1. Aus Sicht der KOKES besteht *kein Revisionsbedarf*. Die heutige gesetzliche Regelung umfasst alle relevanten Aspekte und genügt aus Sicht des Kindeswohls.
- 4.2. Falls der Gesetzgeber etwas ändern möchte, wird – im Sinne eines Eventualantrags – der *Variante 1* der Vorzug gegeben.
- 4.3. Die Variante 2 wird aus Sicht des Kindeswohl abgelehnt.

Wir danken für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Bei Rückfragen steht die Generalsekretärin, Diana Wider (diana.wider@kokes.ch; Tel. 041 367 48 87), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES**



Diana Wider,
Generalsekretärin